

nicht den für eine friedliche Lösung der Krise erforderlichen politischen Willen beweisen. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3684. Sitzung am 29. Juli 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³:

"Der Sicherheitsrat bedauert, daß sowohl die zivilen als auch die militärischen Führer Burundis ihre Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem Wege der bestehenden verfassungsmäßigen Mechanismen beigelegt haben und verurteilt die Handlungen, die zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi geführt haben.

Der Rat fordert alle burundischen Führer auf, die Verfassung Burundis und den Willen des burundischen Volkes zu achten. Der Rat fordert die militärischen Führer Burundis nachdrücklich auf, die verfassungsmäßige Regierung und die verfassungsmäßigen Verfahren wiederherzustellen und namentlich für den Fortbestand der gewählten Nationalversammlung und der bürgerlichen Institutionen sowie für die Achtung vor den Menschenrechten zu sorgen. Der Rat betont, daß die derzeitige Situation in Burundi äußerste Zurückhaltung verlangt, und fordert alle Beteiligten auf, von allen Handlungen und Erklärungen Abstand zu nehmen, die dazu angetan wären, die Krise noch weiter zu verschärfen.

Der Rat fordert alle burundischen Parteien und Führer auf, jeglicher Gewalt Einhalt zu gebieten und unverzüglich konzertierte Bemühungen zu unternehmen, um dauerhaft zu einer Regelung und zu nationaler Aussöhnung zu gelangen. Der Rat betont, daß es ihnen obliegt, das Leben aller Menschen zu schützen, so auch des Staatspräsidenten Ntibantunganya, des Ministerpräsidenten Nduwayo und der Mitglieder ihrer Regierung, und geht davon aus, daß sie die demokratischen Einrichtungen beibehalten und im Hinblick auf eine friedliche Beilegung der Krise in Verhandlungen eintreten werden.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die regionalen Vermittlungsbemühungen, namentlich diejenigen des ehemaligen Staatspräsidenten Nyerere und der Organisation der afrikanischen Einheit.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3692. Sitzung am 28. August 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Australiens, Belgiens, Burundis, Irlands, Japans, Kanadas, Südafrikas, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimm-

recht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/1996/660)"¹⁸.

Auf seiner 3695. Sitzung am 30. August 1996 lud der Rat im Einklang mit dem auf seiner 3692. Sitzung gefaßten Beschluß die Vertreter Äthiopiens, Australiens, Belgiens, Burundis, Irlands, Japans, Kanadas, Südafrikas, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania erneut ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/1996/660)"¹⁸.

Resolution 1072 (1996) vom 30. August 1996

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der vorangegangenen Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Burundi,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. Juli 1996¹⁹, in der der Rat jeden Versuch, die rechtmäßige Regierung Burundis gewaltsam oder durch einen Staatsstreich zu stürzen, entschieden verurteilte, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Juli 1996²³, in der der Rat die Handlungen verurteilte, die zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi geführt haben,

zutiefst betroffen über die fortschreitende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Situation in Burundi, die während der letzten Jahre durch Tötungen, Massaker, Folter und willkürliche Inhaftierungen gekennzeichnet war, sowie über die Bedrohung, die dies für den Frieden und die Sicherheit der gesamten Region des ostafrikanischen Zwischenseengebiets bedeutet,

mit dem erneuten Appell an alle Parteien in Burundi, die derzeitige Krise zu entschärfen und die Kohäsion, die Einheit und den politischen Willen zu beweisen, die zur unverzüglichen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Verfahren notwendig sind,

von neuem darauf hinweisend, daß sich alle Parteien in Burundi dringend zu einem Dialog mit dem Ziel verpflichten müssen, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen und Bedingungen zu schaffen, die der nationalen Aussöhnung förderlich sind,

darin erinnernd, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Verantwortung gezogen werden sollen, und erneut erklärend, daß der Straffreiheit für solche

²³ S/PRST/1996/32.

Taten sowie dem sie begünstigenden Klima ein Ende bereitet werden muß,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller derjenigen, die für die Angriffe auf Personal internationaler humanitärer Organisationen verantwortlich sind, und betonend, daß alle Parteien in Burundi die Verantwortung für die Sicherheit dieses Personals tragen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit der Errichtung humanitärer Korridore, damit der ungehinderte Fluß humanitärer Hilfsgüter zu allen Menschen in Burundi gewährleistet ist,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 2. August 1996²⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines Schreibens des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit vom 5. August 1996²⁵,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unverzügliche Wiederaufnahme des Dialogs und der Verhandlungen im Gesamtrahmen des vom ehemaligen Präsidenten Nyerere geförderten Mwanza-Friedensprozesses und des Gemeinsamen Kommuniqués des Zweiten Aruscha-Regionalgipfels über Burundi vom 31. Juli 1996²⁶, welches die Garantie von Demokratie und Sicherheit für alle Menschen in Burundi zum Ziel hat,

entschlossen, die auch vom Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten unterstützten Bemühungen und Initiativen der Länder der Region zu unterstützen, die darauf abzielen, Burundi auf den Weg der Demokratie zurückzuführen und zur Stabilität in der Region beizutragen,

betonend, welche Bedeutung er der Fortsetzung der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Beobachtermission beimißt,

erfreut über die Bemühungen interessierter Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union, zu einer friedlichen Lösung der politischen Krise in Burundi beizutragen,

unterstreichend, daß nur eine umfassende politische Regelung den Weg für eine internationale Zusammenarbeit für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stabilität Burundis eröffnen kann, und seine Bereitschaft bekundend, zum gegebenen Zeitpunkt die Einberufung einer internationalen Konferenz unter Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der Geberländer und der nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen, deren Ziel es wäre,

internationale Unterstützung für die Durchführung einer umfassenden politischen Regelung zu mobilisieren,

unter Hinweis auf seine Resolution 1040 (1996) vom 29. Januar 1996, insbesondere deren Ziffer 8, worin der Rat seine Bereitschaft bekundete, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 1996²⁷,

A

1. *verurteilt* den Sturz der rechtmäßigen Regierung und der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi und verurteilt außerdem alle Parteien und Splittergruppen, die zu Zwang und Gewalt greifen, um ihre politischen Ziele zu erreichen;

2. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* der Anstrengungen, die führende Politiker der Region, unter anderem bei ihrem Treffen am 31. Juli 1996 in Aruscha, die Organisation der afrikanischen Einheit und der ehemalige Präsident Nyerere unternommen haben, um Burundi bei der friedlichen Überwindung der schweren Krise beizustehen, die das Land durchmacht, und ermutigt sie, auch weiterhin die Suche nach einer politischen Lösung zu erleichtern;

3. *fordert das Regime auf*, die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und Gesetzmäßigkeit sicherzustellen, die Nationalversammlung wieder einzusetzen und das Verbot aller politischen Parteien aufzuheben;

4. *verlangt*, daß alle Seiten in Burundi eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten verkünden, zur sofortigen Beendigung der Gewalttätigkeiten aufrufen und sich ihrer individuellen und kollektiven Verantwortlichkeit stellen, dem Volk Burundis Frieden, Sicherheit und Ruhe zu bringen;

5. *verlangt außerdem*, daß die Führer aller Parteien in Burundi ein Umfeld grundlegender Sicherheit für alle Menschen in Burundi gewährleisten, indem sie sich verpflichten, Angriffe auf Zivilpersonen zu unterlassen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten die Sicherheit der dort tätigen Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zu gewährleisten und den Mitgliedern der Regierung Präsident Ntibantunganyas sowie den Parlamentsabgeordneten Schutz innerhalb Burundis und freies Geleit bei der Ausreise aus dem Land zu garantieren;

6. *verlangt ferner*, daß ausnahmslos alle politischen Parteien und Splittergruppen Burundis sowohl innerhalb des Landes als auch außerhalb und unter Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft sofort Verhandlungen ohne Vorbedingungen einleiten, die zu einer umfassenden politischen Regelung führen;

7. *bekundet seine Bereitschaft*, dem Volk Burundis durch eine geeignete internationale Zusammenarbeit dabei behilflich zu sein, eine aus diesen Verhandlungen hervorge-

²⁴ Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996, Dokument S/1996/620.

²⁵ Ebd., Dokument S/1996/628.

²⁶ Ebd., Dokument S/1996/620, Anhang.

²⁷ Ebd., Dokument S/1996/660.

hende umfassende politische Regelung zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Benehmen mit der internationalen Gemeinschaft zu gegebener Zeit Vorbereitungen für die Einberufung einer Beitragsankündigungskonferenz zu treffen, mit der nach Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung der Wiederaufbau und die Entwicklung Burundis unterstützt werden soll;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, im Benehmen mit allen Beteiligten, darunter den Nachbarstaaten, anderen Mitgliedstaaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den internationalen humanitären Organisationen, Mechanismen zur Gewährleistung der sicheren und rechtzeitigen Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in ganz Burundi einzurichten;

9. *ist sich* der Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region *bewußt* und betont, welche Bedeutung zu gegebener Zeit der Einberufung einer Regionalkonferenz des ostafrikanischen Zwischenseengebiets unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zukommen wird;

B

10. *beschließt*, die Angelegenheit am 31. Oktober 1996 erneut zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis dahin über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten, namentlich auch über den Stand der in Ziffer 6 genannten Verhandlungen;

11. *beschließt* für den Fall, daß der Generalsekretär berichtet, daß die in Ziffer 6 genannten Verhandlungen nicht eingeleitet worden sind, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Befolgung der in Ziffer 6 enthaltenen Forderung zu erreichen; solche Maßnahmen könnten unter anderem ein Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an das Regime in Burundi sowie an sämtliche Splittergruppen innerhalb und außerhalb des Landes beinhalten sowie Maßnahmen gegen die Führer des Regimes und gegen alle Splittergruppen, die weiterhin zur Gewalt ermuntern und eine friedliche Lösung der politischen Krise in Burundi behindern;

12. *wiederholt*, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 seiner Resolution 1049 (1996) vom 5. März 1996 geforderten Eventualfallplanung beimißt, und ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, auch weiterhin die Eventualfallplanung für eine internationale Präsenz sowie sonstige Initiativen zu erleichtern, die eine Einstellung der Feindseligkeiten unterstützen und konsolidieren helfen, und im Falle eines Ausufers von Gewalttätigkeiten oder einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi mit raschen humanitären Maßnahmen zu reagieren;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3695. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Am 24. September 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. Juli 1996, dem der Bericht der Internationalen Untersuchungskommission in Burundi beigelegt war²⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder sind ernsthaft besorgt über die von der Kommission in ihrem Bericht getroffenen Schlußfolgerungen.

Die Ratsmitglieder sind auch weiterhin der Auffassung, daß es von größter Wichtigkeit ist, die für die im Oktober 1993 und danach verübten Morde, Massaker und anderen Gewalttaten Verantwortlichen, vor Gericht zu stellen. Sie nehmen davon Kenntnis, daß die Kommission nach eigener Auffassung nicht in der Lage ist, die Personen, die für diese Taten vor Gericht gestellt werden sollten, namentlich zu identifizieren.

Die Ratsmitglieder haben außerdem von den von der Kommission vorgelegten Empfehlungen Kenntnis genommen. Sie nehmen Kenntnis von der Schlußfolgerung der Kommission, wonach diese Empfehlungen unter den in Burundi herrschenden Bedingungen, so wie diese beschrieben wurden, nicht umgesetzt werden können.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß die Empfehlungen der Kommission, sobald die Verhältnisse dies zulassen, weiter geprüft werden sollten. Sie sind der Auffassung, daß es in entscheidendem Maße darauf ankommt, daß die Maßnahmen zur Handhabung des Problems der Straflosigkeit im Kontext einer ausgehandelten politischen Regelung in Burundi angegangen werden sollten, wie dies in Ratsresolution 1072 (1996) gefordert wurde, wofür sich führende Persönlichkeiten in der Region, der Rat und die umfassendere internationale Gemeinschaft mit allem Nachdruck einsetzen. Sie beabsichtigen daher, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und unter Berücksichtigung der Entwicklung in dem Land weitere Maßnahmen im Hinblick auf den Bericht der Kommission in Erwägung zu ziehen.

Die Ratsmitglieder nehmen davon Kenntnis, daß die Kommission nicht ungehindert tätig sein konnte. Sie bitten Sie, der Kommission ihren Dank zu übermitteln für die beschwerliche und wertvolle Arbeit, die die Kommissionsmitglieder unter außerordentlich schwierigen Bedingungen geleistet haben."

²⁸ S/1996/780.

²⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/682.